

aber auch darauf, zwischen 1011 und 1012 eine nicht genügend zu begründende Entscheidung zu treffen. Wir lösen die Datierung der Urkunden so auf: — 1011 oder 1012 —, und reihen sie zwischen den Urkunden beider Jahre ein, um die Möglichkeit ihrer Zugehörigkeit zu beiden zu bezeichnen.

Von dem in der Chronologie so unglücklichen Ba. III rührt auch die letzte Bamberger Urkunde aus der Zeit vor dem Römerzuge her, die wir an dieser Stelle zu besprechen haben: St. 1589. In der Datierung ist die uns schon bekannte sechste Indiction nicht zu verwerthen; a. inc. 1013 und a. regn. 12 entscheiden für die zweite Hälfte des Jahres 1013. Aber dass am 1. December 1013 der König nicht in Merseburg gewesen sein kann, steht fest; von hier war er am 21. Sept. aufgebrochen¹, um sich über Bamberg und Regensburg zu dem Sammelplatz der für den Zug nach Italien aufgegebenen Truppen zu begeben. Da nun in St. 1589 das Tagesdatum mit anderer Tinte nachgetragen zu sein scheint, liegt es sehr nahe, uneinheitliche Datierung anzunehmen, die Handlung in jenen Merseburger Aufenthalt vom September² zu verlegen, während die Vollendung der Urkunde erst am 1. December erfolgt ist. Da Ba. III den König auf dem Zuge über die Alpen begleitet hat — er hat in Rom St. 1598 geschrieben —, so ist auch von dieser Seite her die Erklärung ohne jeden Anstand.

Nachdem wir die Schwierigkeiten, welche die chronologische Unwissenheit der Bamberger Schreiber und ihre Gleichgiltigkeit gegenüber der Correctheit der Datierungsangaben unserer Ausgabe bereitet, erörtert und zu überwinden versucht haben, bleiben uns nur noch einige Einzelheiten in bezug auf die Einreihung der übrigen Urkunden und die Gestaltung des Itinerars in den Jahren 1007 — 1013 (soweit dieselbe für unsere Zwecke in Frage kommt) zu besprechen.

Noch dem Jahre 1007 gehört eine unvollständig datierte Urkunde für Cremona, St. 1486, an. Sie giebt nur a. inc. 1007, ind. 5, a. regn. 6 an und nennt Pöhlde als

Ueberdies ist in allen drei Stücken keine Spur von Nachtragung in der Datierung zu erkennen. 1) Thietm. VII, 32 (VI, 56). 2) An diesen hat auch Pabst gedacht (Jahrb. II, 130 N. 4), der Dec[embris] in Sept[embris] ändern wollte, was natürlich gegenüber der originalen Ueberlieferung unzulässig, aber auch gar nicht nöthig ist. Wenn Stumpf bemerkt, dass das Or. in der Schrift ganz mit 'der Urkunde vom 1. Nov. 1012' übereinstimme, so ist dies ganz richtig, da sie vom gleichen Schreiber herrührt, trägt aber für die Datierung nichts aus.